



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Verzeichnis der Vorlesungen, die an der Bischöfl.
philos.-theol. Akademie zu Paderborn während des
Wintersemesters 1919/20 gehalten werden**

Bischöfliche Philosophisch-Theologische Fakultät

Paderborn, 1919

I. Der nähere Charakter der Schenkungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-30969

Schenker beschließen Frauen weltlichen Standes (18). Unter ihnen werden vier ausdrücklich *nobiles* genannt. Doch werden im unmittelbaren Anschluß an sie eine mit einer sehr reichen Gabe als *matrona* und fünf als *domnae* bezeichnet. Auch sie haben wir als Adlige zu betrachten. Den Schenkungen sind zwei einzelne und einige in einem Kapitel zusammengefaßte Kaufverträge angeschlossen.¹ Bei den weitaus meisten Traditionen handelt es sich um die Hingabe von Land, bei einigen um die Hingabe von Hörigen. Zur weiteren Klarstellung sowie zur Ergänzung der aus den Traditionskapiteln gewonnenen Resultate werden wir einige andere Kapitel der *Vita*, welche ebenfalls Privatschenkungen enthalten, sowie zwei Schatzverzeichnisse der *Vita* heranziehen. Denn jene Notizen über Privatschenkungen gehen ebenfalls auf Material zurück, das aus der Zeit Meinwerks stammt, und die Schatzverzeichnisse sind älteren Aufzeichnungen entnommen.

I. Der nähere Charakter der Schenkungen.

Die erste Frage, welche sich bei der näheren Betrachtung der Traditionen erhebt, ist die nach ihrem näheren juristischen Charakter. Bei oberflächlicher Betrachtung der einzelnen Akte scheint die reine Schenkung durchaus zu überwiegen, sei es daß überhaupt kein Entgelt erwähnt wird, sei es daß — „aus Barmherzigkeit“, wie die *Vita* öfters ausdrücklich beifügt — Geld, Lebensmittel, Kleidungsstücke, oder auch Landbesitz und Hörige, oder endlich eine Leibrente gegeben werden. Bei näherem Zusehen aber ergibt sich, daß die Leiheform der *Prekarie*, und zwar sowohl der *precaria oblata* wie der *precaria remuneratoria*, überwiegt. Beide unterscheiden sich darin, daß die *oblata* den Nutzgenuß eines dem Leiheherrn vom Beliehenen geschenkten Gutes ohne weiteren Entgelt des Leiheherrn, die *remuneratoria* einen solchen Nutzgenuß unter gleichzeitiger Einräumung eines Nießbrauchrechtes

¹ Vgl. Diekamp, Supplement zum Westfälischen Urkundenbuche, 651.

an einem Gute des Leihherrn, sei es Grundbesitz oder Hörige oder Zehnte, umfaßt.¹ Diese ursprünglichen, einfachen Formen der Prekarie waren später vielfach dahin umbogen, daß nun noch dem Beliehenen vom Leihherrn ein Zins oder sonstige jährliche Leistungen zugebilligt wurden. Dieser Zins war nur selten Rekognitionszins, vielmehr nahm er häufig eine beträchtliche Höhe an, ja selbst in dem Maße, daß er direkt als Leibzucht oder Leibgeding erscheint.² Die neuen Formen finden sich sowohl bei der *precaria oblata* wie bei der *remuneratoria* und kommen unter unseren Traditionen sehr häufig vor. Allerdings begegnet der Name für die neuen Formen nur selten, in der *Vita* überhaupt nicht, aber dennoch können sie als Fortsetzungen oder Ausläufer der Prekarie angesehen werden. Nur dreimal wird der Name Prekarie in unseren Kapiteln gebraucht. Einmal bei der berühmten Schenkung des Grafen Dodiko von Warburg.³ Dieser hatte, da er ohne direkte Erben war, seinen großen Besitz der Kirche von Paderborn geschenkt. Dafür erhielt er — ich folge genau dem Texte der *Vita* — eine Reihe Eigengüter dieser Kirche als Prekarie. Auch beließ ihm Meinwerk die von ihm geschenkten Güter, damit er von beiden auf Lebenszeit die Nutznießung hätte. Nach seinem Tode sollten *traditio* und *precaria* an die Kirche zurückfallen. Gewisse Ministerialen und Familien wurden von der Prekarie ausgenommen. Es handelt sich bei dem ganzen Vorgange um eine eigentliche Prekarie, und zwar um die *precaria remuneratoria*: das geschenkte Gut wurde dem Schenker auf Lebenszeit belassen und dazu neues Gut auf Lebenszeit verliehen. Dasselbe ist der Fall mit der Schenkung des Grafen Sigebodo, des Bruders Dodikos.⁴ Er und seine Frau gaben einen Hof an die Paderborner Kirche. Sie

¹ Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I. 2, S. 891 ff.

² Lamprecht a. a. O. I. 2, S. 891 ff.

³ *Vita Meinw.* Kap. 49.

⁴ *Vita Meinw.* Kap. 50.

erhielten diesen zurück und außerdem ein anderes Gut „in precariam“, damit sie von beiden auf Lebenszeit die Nutznießung zögen. Nach ihrem Tode sollten beide an die Kirche zurückfallen. Ein drittes Mal ist im Kapitel 31 von precaria die Rede, nicht allerdings in dem vorliegenden Texte, wohl aber in der ihm zugrundeliegenden Urkunde. Der Verfasser der Vita hat an dieser Stelle den Text der Urkunde verderbt.¹ In letzterer heißt es: non in precariam, sed in beneficium ad suae vitae tempus prestitit.² Ein Ritter Meinheri hatte dem Domkloster gewisse Eigengüter geschenkt. Er erhielt dafür einen Hof und den Zehnten von 30 Morgen (30 aratrorum decimas) als Lehen, nicht als Prekarie. Es werden also hier precaria und beneficium scharf voneinander geschieden. Meinheri erhielt seine Eigengüter nicht zur Nutznießung zurück, diese sollten vielmehr sogleich den Brüdern des Domklosters zufallen. Er erhielt zum Ersatze ein eigentliches Lehen. Es liegt also keine Prekarie vor. Ein weiteres Mal wird der Name Prekarie im Kapitel 217 der Vita gebraucht. Bei Gelegenheit der Einweihung der Kirche gab Meinwerk dem Stifte Busdorf unter anderm zwei Höfe, die er durch Prekarie erworben hatte. Ein klarer Fall von precaria remuneratoria liegt in den Kapiteln 168 u. 195 vor, wengleich das Wort Prekarie nicht genannt wird. Kaiser Heinrich gab dem Bischof Meinwerk am 23. April 1020 den Hof Hammenstedt.³ Diesen Hof hatte der Graf Godiza dem Kaiser unter der Bedingung geschenkt, daß er nebst 100 Hufen mit Familien ihm und seiner Frau Adele auf Lebenszeit als „Lehen“ verliehen würde („ut predictus locus in beneficii usum et insuper 100 mansi cum familiis, quamdiu viverent, sibi concederentur“). Der Kaiser gab das Gut (ipsum praedium; gemeint ist

¹ S. Vita Meinw. (ed. Tenckhoff, *Scriptores rerum Germanicarum*), S. 35, N. 2. Die Ausgabe ist im Druck.

² Erhard, *Codex Diplomaticus Historiae Westfaliae* (weiterhin zitiert als CDHW) 86.

³ Östlich von Northeim.

das prekarische Gesamtgut) der Paderborner Kirche zu eigen mit der Auflage, daß, wenn Adele ihn (den Kaiser) überlebe und jemand ihr das genannte Lehen entziehe oder irgend einen Nachteil zufüge, der Bischof ihr das Lehen zurückstellen solle (Kap. 168). Nach dem Tode des Kaisers fiel das Lehen an den Verleiher, also an den König Konrad zurück („ad eum rediit locum, ex quo prius fuerat acceptum“). Jetzt war der Fall der Auflösung des prekarischen Verhältnisses gegeben. Die 100 Hufen blieben bei der Krone; der Hof Hammenstedt fiel als Eigen an Adele zurück. Da sich aber Meinwerk den wertvollen Hof nicht entgehen lassen wollte, veranlaßte er Adele, denselben von ihm nebst den Gütern Liudulvingaroth,¹ Haverlah² und Dahlum³ mit 80 Familien zu prekarischer Leihe zu nehmen (Kap. 195).

Einige weitere Schenkungskapitel bieten noch einen indirekten Anhalt dafür, daß die betreffende Schenkung als Prekarie aufgefaßt werden muß. So gibt der Bischof Meinwerk der Nonne Ode von Geseke für ihre der Paderborner Kirche geschenkten Güter im Padergau neben Geld und Naturalien 10 „aratra decimationis“ (den Zehnten von 10 Morgen⁴) in jenen Gütern benachbarten Orten auf Lebenszeit⁵. Ferner gibt der Bischof dem Edlen Esik von Meiser⁶ für die von ihm der Paderborner Kirche geschenkten Eigengüter in Neder⁷ auf seine und seines Vaters Lebenszeit 20 Familien in benachbarten Orten zwischen Escheberg und Zwergen.⁸ Für die Geschenkgeber hatte aber eine „in benachbarten Orten“ geschehene Entlohnung nur dann Wert, wenn sie im Besitze der geschenkten Güter blieben. So werden wir auch in diesen Fällen Prekarie, und zwar *precaria remuneratoria* annehmen müssen.

¹ Unbekannt. ² Amt Liebenburg, Reg.-Bez. Hildesheim.

³ Kr. Wolfenbüttel. ⁴ S. unten S. 10, N. 1. ⁵ Vita Meinw. Kap. 43.

⁶ Nieder- und Obermeiser im Kreise Hofgeismar.

⁷ Große- und Kleineneder (Lütgeneder), Kr. Warburg.

⁸ Escheberg und Zwergen, Kr. Hofgeismar.

Bei den meisten Traditionen werden als Gegengabe des Bischofs Meinwerk allerdings einfach Güter oder Hörige aus dem Eigenbesitz der Paderborner Kirche oder Zehnte oder Geld und Naturalien in einmaliger Zahlung oder, was sehr häufig ist, eine Leibrente genannt. Aber es ist nicht anzunehmen, daß die Geschenkgeber sich der Nutznießung ihres früheren Eigengutes berauben wollten, vielmehr muß man annehmen, daß sie ihre materielle Lebenslage verbessern wollten, indem sie zu der Nutznießung des von ihnen geschenkten Gutes die Gegengabe, namentlich in der Form der Leibrente, hinzugewannen. Der Vorteil für sie bestand dann in der erhöhten Lebenshaltung auf Lebenszeit, der Vorteil für die Paderborner Kirche in dem freien Besitze der gesamten Güter nach dem Ableben der Geschenkgeber. So werden wir mit Recht annehmen, daß es sich in allen Fällen, wo von einer Gegengabe des Bischofs in der genannten Art die Rede ist, um ein Prekarie, sei es *precaria oblata* oder *remuneratoria*, handelt, es müßte denn sein, daß dieser Charakter durch den Text direkt ausgeschlossen wäre. Es handelt sich eben um jene oben skizzierte neue Form der Prekarie. Ja, selbst in dem Falle, daß keine Gegengabe erwähnt wird, werden wir, wenn nicht positive Gründe dagegen sprechen, *precaria oblata*, hier im alten Sinne, anzunehmen berechtigt sein.

Hin und wieder findet sich der Ausdruck *beneficium*, wo nach unseren Darlegungen Prekarie anzunehmen ist. Ein besonders markantes Beispiel bietet Kapitel 45. Dort heißt es, daß die Nonne Atte für ihre der Paderborner Kirche übertragenen Eigengüter im Wesigau vom Bischof 12 Talente erhalten habe. Doch wird ausdrücklich betont, daß Meinwerk ihr diese Güter als „*beneficium*“ zurückgegeben habe, mit der Auflage eines Zinses von zwei Denaren. Außerdem gab er ihr eine beträchtliche Leibzucht. Es ist hier *precaria oblata* in der neuen Form anzunehmen. Die Ausdrücke *precaria* und *beneficium* werden in diesen Fällen eben *promiscue* gebraucht. Das

Wort *beneficium* hat hier noch die frühere Bedeutung, eben der karolingischen Zeit; es ist keine Vorwegnahme, kein früheres Vorkommen der Bedeutung, welche das Wort *beneficium*, namentlich seit dem 12. Jahrhundert, hatte.

Ein Zins des Beliehenen, des Geschenkgebers unserer Traditionskapitel, wird nur selten erwähnt, und dann ist es immer ein Rekognitionszins von geringer Höhe. So hatte die erwähnte Nonne Atte am Feste des hl. Liborius einen Zins von zwei Denaren zu entrichten. Aber umgekehrt werden wir die vom Leiheherrs, dem Geschenkempfänger unserer Traditionskapitel, gewährte jährliche Leistung, die besonders in dem Leibgedinge eine beträchtliche Höhe erreichte, als Zins eben des Leiheherrs betrachten.

Öfters wird betont, daß die Anregung zu den Schenkungen von Meinwerk selbst ausgegangen sei. Ja, bei dem ungewöhnlichen Eifer, den der Bischof in der Vermehrung des Güterbesitzes seiner Kirche zeigte, und den, wie allgemein bekannt, besonders Kaiser Heinrich II. erfahren mußte, werden wir mit Fug annehmen dürfen, daß auch viele, vielleicht die meisten, der übrigen Schenkungen von Meinwerk angeregt sind. In den Mitteln, seinen Zweck zu erreichen, war dieser nicht gerade wählerisch. Wie oft hören wir, daß er dem Erben — gewöhnlich sind die Donatoren ledig oder kinderlos — für seine Zustimmung oder seine Intervention eine bestimmte Summe oder eine bestimmte Sache gab. Besonders charakteristisch für die robuste Art und Weise, wie er dabei zu Werke ging, ist das erwähnte Kapitel 45. Er gab dem Erben der Nonne Atte für seine Zustimmung und seine Mitwirkung zur Erlangung der Schenkung zwei Pfund (*talenta*) und drei Freundinnen derselben, Hibiline, Aceline und Manikan, für ihre Unterstützung drei Schillinge (*solidi*) bzw. ein Fohlen.

Als praktischer Mann war Meinwerk bemüht, die Schenkungen nach der rechtlichen Seite hin möglichst sicherzustellen. Ausdrücklich hebt dies der Verfasser der *Vita* im

Kapitel 130 mit den Worten hervor: quae in heredum rationabili approbatione, testium probabili astipulatione, advocatorum legali executione fuerit servata aequitas et auctoritas, perpendatur universaliter. Und die wiederholte Anfechtung von Schenkungen von seiten der Erben zeigt, wie angebracht solche Klugheit war. Vor allem versicherte sich Meinwerk der Zustimmung der Erben; denn das Erbrecht wurde im damaligen deutschen Recht besonders hochgehalten. Es wurde die feierliche Form der Übergabe beobachtet, indem der Vogt des Bischofs, womöglich im öffentlichen Gerichte (mallus), dieselbe entgegennahm. Es wurde für eine stattliche Zahl, namentlich angesehener, Zeugen Sorge getragen. Bei nachträglicher Anfechtung der Schenkung wußte Meinwerk sich mit den Erben zu vergleichen. Fälle solcher Anfechtung seitens der Erben werden oft berichtet. Namentlich wurden auch die beiden bedeutenden Schenkungen der Grafen Dodiko und Sigebodo, wie uns in späteren Kapiteln (Kap. 173 u. 174) der Vita berichtet wird, nach ihrem Tode von ihrem Verwandten Berno angegriffen.

II. Der Gegenstand der Schenkungen.

Nachdem wir den Charakter der Schenkungen festgestellt haben, wollen wir näher auf ihren Gegenstand eingehen. Auf seiten der Geschenkgeber liegt die Sache einfach. Fast stets wird Land geschenkt, ein Hof (curtis), ein Landgut (praedium), ein oder mehrere Hufen (mansi), einige Morgen (aratra) oder einige agri (Morgen) mit oder ohne area (Wohnstätte). Einige Male werden auch Hörige geschenkt. Die Größe des geschenkten Landes wird selten angegeben. Gewöhnlich müssen wir sie aus der Größe der Gegengabe erschließen.

Die bedeutendste Schenkung ist die des Grafen Dodiko von Warburg (Kap. 49). Er gibt seinen Eigenbesitz in Warburg und acht benachbarten Orten. Wie umfangreich derselbe aber war, ergibt sich einerseits aus seiner sehr feierlichen Memorienstiftung *inter vivos et defunctos* an